

der Bulle *nostre imperialis maiestatis* und die Veröffentlichung an den Türen des Frankfurter Domes an. Das Datum ist leider in einigen Überlieferungen verdorben. Die zuverlässigeren Handschriften bieten das Datum vom 6. August⁹¹⁾, während andere Manuskripte den 8.⁹²⁾ oder 13.⁹³⁾ August angeben. Nur eine Überlieferung⁹⁴⁾ — wohl die Fassung des Entwurfes, der bei dem Reichstag im Mai vorlag — nennt als Datum den 18. Mai 1338.

Der rechtsgeschichtlich interessanteste Teil von „Fidem catholicam“ ist jener, der den Platz der Narratio einnimmt. Schon die Verbindung von kaiserlichem Erlaß (der Form nach) und juristischem Gutachten (der Sache nach) ist bemerkenswert. Noch interessanter ist jedoch der Inhalt. Der erste Abschnitt (vgl. S. 497) enthält Ausführungen zu der Frage, welche Rechte sich aus der Königswahl ableiten. Die kuriale Approbationstheorie und die Lehre von der Unterordnung des Imperiums unter das Papsttum werden abgelehnt: Die *potestas* des Kaisers stamme vielmehr unmittelbar von Gott und sei somit in dem ihr zugewiesenen Bereich der *temporalia* unabhängig. Die einleitende Sic-These, die den kurialen Standpunkt wiedergibt, enthält die Formulierung *electus in regem Romanorum non est nec dici potest verus imperator*, während die abschließende Solutio die kaiserliche Anschauung mit den Worten *electus in imperatorem ex sola electione est rex Romanorum* zum Ausdruck bringt.

Über die Bedeutung dieser Sätze, die auch „Licet iuris“ in Kurzform enthält, ist viel gestritten worden. Trotz der berechtigten Einwände von E. E. Stengel⁹⁵⁾ hat man bisher überwiegend daran festgehalten, daß Ludwig sich hier — durch seine minoritischen Ratgeber verleitet — zu einer schwärmerischen Auffassung von einem Weltkaisertum bekannt

S. 465, wurde diese Strafe zur Friedlosigkeit gesteigert. Vgl. H. Lieberich (wie Anm. 3) S. 201.

⁹¹⁾ Eichstätt cod. 698 f. 488; Paris Bibl. Nat. 5154 f. 335r; Vat. lat. 4008 f. 196r; Rom Bibl. Vallicellina cod. R 26 f. 317v. Die Chronik des Nikolaus Glassberger (wie Anm. 7) S. 177 hat gleichfalls das Datum vom 6. August 1338. Über die Datierungen der übrigen Chroniken vgl. Anm. 48.

⁹²⁾ Vat. lat. 5709 f. 110r; Stuttgart cod. hist. 2^o 247 f. 121r. Das Datum vom 8. August erklärt sich vielleicht aus einer irrtümlichen Lesung der Datierung VI die mensis Augusti als VI id. Augusti (= 8. August).

⁹³⁾ Clm 17833 f. 178v.

⁹⁴⁾ Kassel cod. 2^o Ms. jur. 25 f. 79r; vgl. hierzu o. S. 461.

⁹⁵⁾ E. E. Stengel (wie Anm. 25) S. 158 f. So auch schon Mario Kramer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 (Quellen und Studien V 1, 1913), S. 293 f.